

37 Ebd., S. 20/21.

38 Ebd., S. 21.

39 Ebd.

40 Ebd., S. 24.

41 Ebd., S. 25.

42 Ebd., S. 26.

43 Ebd., S. 27.

44 Ebd., S. 29.

45 Ebd., S. 30.

46 Ebd., S. 31.

47 Ebd.

48 Ebd., S. 33.

49 Ebd., S. 34.

50 Ebd., S. 36/37.

51 Ebd., S. 37.

52 Ebd., S. 17.

53 Ebd., S. 29.

Das leidige Gespräch mit den Baptisten über die Taufe

VON EDUARD SCHÜTZ

So kann und darf natürlich nur ein Baptist das Thema formulieren. Aber wenn ich dies als Baptist tue, dann steht mir vor Augen, daß ich bei Gesprächen mit Angehörigen anderer christlicher Konfessionen oft den Eindruck habe, die ökumenische Verständigung über die Taufe wäre ausgezeichnet, wenn da nicht die Baptisten wären, die mit ihrer beharrlichen Forderung, Taufe müsse Glauben voraussetzen und von ihm begleitet sein, das einvernehmliche Konzert fast aller anderen christlichen Kirchen empfindlich stören. Denn diese erkennen ja die von ihnen vollzogenen Taufen ohne Ausnahme gegenseitig an. Kann man die Baptisten nicht von ihrer bisher an den Tag gelegten intransigenten Haltung abbringen und zu irgendeiner Form der Anerkennung von in anderen Kirchen vollzogenen Säuglingstauften bewegen? Oder muß man auch in Zukunft mit ihrem Widerstand gegen jede Form von Taufe ohne den Glauben des Täuflings rechnen?

Verheißungsvolle Signale aus Italien

Diese Fragen wieder aufgegriffen und ihrer Beantwortung näher geführt zu haben, ist das Verdienst der Synode der Waldenser- und Methodistenkirchen in Italien auf der einen Seite und der Versammlung der italienischen

Baptistengemeinden auf der anderen Seite, die 1990 Kirchengemeinschaft vereinbart haben.¹ Rainer W. Burkart fragt zum Schluß seines Berichts von diesem Vorgang: „Ist es übertrieben, hier von einem Durchbruch in der Frage der gegenseitigen Anerkennung der Taufe unter Beteiligung der baptistischen Gemeinschaft zu sprechen?“² Dieser Frage soll im Folgenden nachgegangen werden, verbunden mit der anderen Frage, welche Bedeutung die Stellungnahme der Baptisten in dieser Frage für andere Kirchen haben könnte.³

Waldensertum, Methodismus und Baptismus in Italien stellen kleine Minderheitskirchen dar. Sie bilden überschaubare Gemeinden und berufen sich gemeinsam auf das reformatorische Erbe. Baptisten, Methodisten und Waldenser bekennen, daß ihr Glaube im Sinne von Eph 4,5 „einer“ ist. Sie „teilen dasselbe Verständnis des Christentums“ in so zentralen Punkten wie „das Heil aus Gnaden allein und seine Aneignung durch den Glauben“, „die Zentralität des biblischen Wortes“, die beiden großen Zeichen und Siegel des Wirkens Gottes im Leben der Kirche, Taufe und Abendmahl“, „das christliche Leben als Leben in Freiheit und Liebe“, „die Kirche als vom heiligen Geist mittels des Wortes der Gnade hervorgerufene und belebte christozentrische Geschwisterlichkeit, ausgestattet mit Charismata (Gnadengaben) und Ämtern zu ihrem Dienst“, die christliche Berufung zur Mission“ mit den Kennzeichen der Christusverkündigung und der Bezeugung des Reiches Gottes. Waldenser, Methodisten und Baptisten in Italien teilen schließlich „die ökumenische Herausforderung und Vision der Kirche“. Deshalb eint sie auch die Verheißung zukünftigen „glaubwürdigeren evangelischen Zeugnisses“. Mutigere und anspruchsvollere Formen der „Einheit in Vielfalt“ zwischen ihren Kirchen zu realisieren als bisher, erscheint ihnen als Dankesschuld für das gemeinsame Glaubenserbe und als Aufgabe der Zukunft.

Dem gemeinsamen Glaubenserbe gegenüber stehen unterschiedliche Auffassungen zweier „klassischer“ Themen, der Taufe (hier Kindertaufe, dort Glaubenstaufe) und der Kirchenverfassung (hier synodale Leitung, dort kongregationalistisches Prinzip). Von beiden Problemen erscheint die verschiedene Auffassung der Taufe als das schwerere, dem dann auch die ungeteilte Aufmerksamkeit der Vereinbarung gilt. Ist eine Übereinstimmung möglich, ohne daß die einen vor den anderen oder umgekehrt kapitulieren, eine Übereinstimmung ohne Gewissensverletzung oder -nötigung, die aber auch nicht als bloß taktisch oder diplomatisch erscheint, sondern die „eine umfassende, lückenlose und uneingeschränkte Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen und deren Mitgliedern erlaubt“? Eine solche Übereinstim-

mung erscheint möglich, wenn in der Tauffrage das „evangelisch Wesentliche“ betont und über folgende Punkte Einverständnis erzielt wird:

1. „Die Taufe ist wesentlicher Bestandteil der christlichen Offenbarung.“
2. Nach Pfingsten „hat die Taufe ihren Platz zwischen der Umkehr und der Nachfolge. Sie zeigt die Umkehr oder ihren Anfang an, sie begleitet und besiegelt diese. Sie verkündet ‚die neue Kreatur‘, die wir in Christus sind.“
3. Die Taufe ist „eng verbunden mit der Vergebung der Sünden, der Verbindung mit Christus und dem Empfang des Geistes (Apg 2,38; 19,1,22,16; Kol 2,12; Röm 6,1–11). Das Zeichen darf nicht von dem, was es bezeichnet, getrennt werden.“
4. „Die christliche Taufe geschieht mit Wasser und Geist. Die Taufe mit Wasser ist menschliches Handwerk, die Geisttaufe göttliches Wirken.“
5. „Die normale und übliche Form der christlichen Taufe ist die von Erwachsenen, die zu einer persönlichen Glaubensüberzeugung und zu einem Glaubensbekenntnis gelangt sind. Im Neuen Testament ist die Kindertaufe weder ausdrücklich ausgeschlossen oder verboten, noch eindeutig bezeugt. Auf jeden Fall setzt sie sich erst in der nachapostolischen Zeit (der genaue Zeitpunkt ist schwer festzulegen) zunehmend durch, bis sie zur üblichen und allgemeinen Taufform wird, mit Ausnahme der Missions-situation.“
6. „Die Reformation des 16. Jahrhunderts hat die Theologie der Taufe tief verändert und biblisch neubegründet, jedoch nicht die Kindertauf-praxis.“ Deshalb betrachteten die Täufer wie später auch die Baptisten die Kindertaufe „als christlich unerlaubt, beziehungsweise wie eine nicht geschehene Taufe“.
7. Waldenser- und Methodistenkirchen in Italien können heute die Kindertaufkritik würdigen und vollziehen selbst bereits seit langer Zeit die Gläubigentaufe, „wenn auch nicht ausschließlich. Die Waldenser- und Methodistenkirchen sind jedoch nicht der Auffassung, daß eine im Kontext einer gläubigen Familie und einer bekennenden Kirche vollzogene Kindertaufe ein Akt des Ungehorsams gegenüber dem Wort Gottes oder eine eigenständige Entscheidung der Kirche sei, die außerhalb des Willens Gottes stehe.“
8. „Die Baptistenkirchen stimmen heute mit einigen der theologischen Aussagen der Waldenser- und Methodistenkirchen über die Kindertaufe überein, z. B. im Beharren auf der Priorität der Gnade Gottes in der Taufe. Trotzdem fühlen sich die Baptistenkirchen nicht berechtigt, die Praxis der Kindertaufe anzuerkennen. Sie überlassen die Verantwortung den Waldenser- und Methodistenkirchen. Dies ist ein alles andere als unerheb-

licher Unterschied, er ist heute sogar der schwerwiegendste zwischen unseren Kirchen.“ Über ihn muß das Gespräch weitergeführt werden. „Aber trotz seines Ernstes und seiner Wichtigkeit steht dieser Unterschied der vollen Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen nicht im Wege. Dies vor allem aus zwei Gründen, die im Folgenden dargelegt werden.“

Erstens wird zur Begründung der vollen Kirchengemeinschaft angeführt, daß den unterschiedlichen Taufformen „eine weitgehend gemeinsame theologische Grundlage“ gegenübersteht. „Insbesondere stimmen wir hinsichtlich der engen Beziehung zwischen Taufe und Glaubensbekenntnis überein und in der Tatsache, daß „in bezug auf die Taufe es keinen stellvertretenden Glauben gibt.“ Waldenser und Methodisten können „sowohl die theologische Begründung als auch die reiche Symbolik der Erwachsenentaufe anerkennen“. Auf der anderen Seite können sich die Baptisten einige Gesichtspunkte der waldensisch-methodistischen Tauftheologie aneignen, vor allem „den Vorrang der Gnade“, „die Bedeutung des Bundes Gottes“ und „die Verantwortung der Familie und der Gemeinde dem Täufling gegenüber“.

Der *zweite* Grund dafür, daß die fehlende Anerkennung der Kindertaufe seitens der Baptisten die volle Kirchengemeinschaft zwischen ihnen und den Waldensern und Methodisten nicht verhindern kann, dürfte der entscheidende und durchschlagende sein: „Im Neuen Testament wird mehr Wert auf die Früchte der Taufe gelegt als auf ihre Form“. Den Baum – auch den der Taufe – erkennt man an seinen Früchten. Deshalb sind die Baptistenkirchen bereit, eine Person als Bruder oder Schwester im vollen Sinn des Wortes anzuerkennen und sie in jeder Hinsicht als Glied ihrer Gemeinde aufzunehmen, wenn in jener Person die Wirklichkeit der Früchte der Taufe festzustellen ist, unabhängig von deren Form und vom Zeitpunkt ihres Vollzuges. Das Vorhandensein der Früchte zeigt, daß dank des Wirkens des Geistes das Wesen der Taufe in jeder Person gegenwärtig ist und daher „das Ergebnis ... tatsächlich Gliedschaft in der Kirche Christi ist, und zwar im vollen neutestamentlichen Sinn des Wortes Glied“.

Waldenser- und Methodistenkirchen in Italien auf der einen und die Baptistengemeinden auf der anderen Seite erkennen sich gegenseitig als Schwesterkirchen an. „Sich als Schwesterkirchen anzuerkennen bedeutet, daß verschiedenartige Kirchen anerkennen, daß die Gemeinschaft zwischen ihnen so viel an Raum und Qualität gewonnen hat, daß sich die eine in der anderen widerspiegeln kann, jedoch nicht, um in der anderen das eigene Bild wiederzufinden, sondern dasjenige Christi, seines Leibes, seiner Gemeinde.“ Sich als Schwesterkirchen anzuerkennen, ist „ein gewagtes und

dennoch notwendiges“, wenn auch „von Gefahren begleitetes Unternehmen“, es geschieht „auf der Grundlage des Seins-in-Christus der Kirche“ und „ist nicht Selbstzweck“, sondern um gemeinsam das Missionswerk in die Hand zu nehmen“. Die gegenseitige Anerkennung ist also ausgerichtet auf gemeinsame Evangelisation.

Beeindruckend an der Vereinbarung dieser Kirchengemeinschaft ist die Redlichkeit und Brüderlichkeit, mit der bei ihrer Begründung alle im Zusammenhang mit der ökumenischen Taufdiskussion beugnenden Argumente verständnisvoll gewürdigt werden – auch und gerade die der jeweils anderen Seite –, um sie, so weit es geht, für die als unumgänglich erachtete Kirchengemeinschaft fruchtbar zu machen. Daß die Rechnung nicht in allen Punkten glatt aufgeht, ist das Sympathische und Bestechende bei diesem Vorgehen. Nicht lückenlose Übereinstimmung in der Lehre ist gefragt, sondern Glaubwürdigkeit und Überzeugungsfähigkeit in der Rechenschaftsablage über Leben und Mission der Kirchen. Diese werden beneidenswert klar demonstriert.

Ist die zwischen den Waldenser- und Methodistenkirchen und den Baptistengemeinden in Italien vereinbarte volle Kirchengemeinschaft *ein Modellfall kirchlicher Einigung überhaupt* und damit auch übertragbar auf das Verhältnis von Baptistengemeinden und Großkirchen z. B. in Deutschland? Bevor wir dieser Frage nachgehen, stellen wir im Blick auf die vollzogene Kirchengemeinschaft zwischen Waldensern, Methodisten und Baptisten in Italien die Frage nach den für sie maßgeblichen und leitenden Kriterien.

Kriterien der Kirchengemeinschaft

Mehrfach wird in der Vereinbarung der vollen Kirchengemeinschaft zwischen Waldensern, Methodisten und Baptisten in Italien Epheser 4 zitiert. Ausgangspunkt aller drei Kirchen in ihrer Bemühung um Einheit ist das gemeinsame Bekenntnis, „das unser Glaube als Baptisten, Methodisten und Waldenser ‚einer‘ ist (Eph 4,5)“. Zum Schluß wird festgestellt: „Unsere Absicht, ist es, einen – wenn auch bescheidenen – Akt des Gehorsams zu vollziehen gegenüber einem großen Wort des Evangeliums: ‚Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allen und bei allen und in allen ist‘ (Eph 4,5-6).“ Die Verse Eph 4,4-6 scheinen überhaupt die neutestamentliche Leitlinie des Einigungsprozesses zu markieren. Die Ermahnung des Apostels Paulus (V. 4), eifrig zu sein, „die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens festzuhalten“, findet ihre Fortsetzung und Begründung in der Aufzählung der die Einheit der Christen gewähr-

leistenden Faktoren: ein Leib, ein Geist, eine Berufung, eine Hoffnung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller. Auffällig ist, daß nicht allein die Taufe als Grund der Einheit der Christen genannt wird, daß diese vielmehr deutlich durch die anderen genannten Elemente der Einheit relativiert, d. h. in Beziehung gesetzt und als in dieser Beziehung in Geltung stehend bezeugt wird. Neben die eine Taufe als Kriterium christlicher Einheit treten auf diese Weise die Wirksamkeit des einen Geistes in dem einen Leib, die gemeinsame Berufung zu der einen Hoffnung, der eine Glaube und der alle und alles umfängende eine Gott. Der dreieinige Gott und das, was er an den Menschen getan hat und tut, verbürgen so die Einheit der Christen in der einen Gemeinde.

Die gegenseitige Anerkennung der Waldenser- und Methodistenkirche und der Baptistengemeinden in Italien geschieht im Lichte der komplexen Schau von christlicher Einheit, wie sie Eph 4,4–6 bietet. Nicht die gegenüber den anderen Einheitsfaktoren isolierte Anerkennung der Taufe allein ist maßgebend, sondern daß darüber hinaus die Früchte der Taufe festzustellen sind, an denen sich das Wirken des Heiligen Geistes zeigt. *Die Anerkennung der Taufe eines Menschen ist hier im positiven Sinn aufgehoben in die Anerkennung dieses Menschen als eines Christen und als eines Gliedes am Leibe Christi.* In diesen Zusammenhang würde ich gerne dem Sprachgebrauch des Neuen Testaments folgen und statt von „Früchten der Taufe“ von „Früchten des heiligen Geistes“ sprechen wollen.

Anerkennung von Angehörigen anderer Konfessionskirchen als gläubiger Christen und als Glieder am universalen Leib Christi ist bei den Baptisten immer die Regel gewesen und sie ist es bis heute, wenn es sich um praktizierende und d. h. vor allem um bekennende und in Gemeinschaft stehende Christen handelt.⁴ Dieser Zug der baptistischen Glaubensüberzeugung und Gemeindeauffassung, der letztlich dafür verantwortlich ist, daß sich das ursprünglich geschlossene baptistische Abendmahl zu einem offenen gewandelt hat, ist ebensowenig bekannt wie die Tatsache, daß der Gründer der ersten deutschen Baptistengemeinde in Hamburg, Johann Gerhard Oncken, 1846 in London an der Gründungskonferenz der Evangelischen Allianz teilgenommen hat.⁵ Seitdem ist für die Baptisten die Verbindung zu Christen aus anderen Kirchen eine Gemeinschaftsaufgabe, vor allem dann, wenn es um das gemeinsame Gebet und die gemeinsame Evangelisation – etwa auf der Ebene der Evangelischen Allianz – geht. Reserviert bleiben Baptisten in der Regel dagegen, wenn die verfaßten Kirchen als solche die Ebene der Begegnung darstellen. Sie befürchten, daß auf dieser Ebene die Gabe und Aufgabe des gemeinsamen Gebets und des gemeinsa-

men Zeugnisses schwerer wahrzunehmen sind als auf der Ebene der persönlichen brüderlichen Begegnung. Daß den Betern und Mitzeugen aus den anderen Kirchen und Gemeinschaften etwas an ihrem Glauben fehlen sollte oder daß dem im Rahmen eines Kanzeltauschs im Gottesdienst einer Baptistengemeinde predigenden „gläubigen“ Pfarrer aus der Landeskirche etwas an seinem Christsein oder an seinem Amt mangeln könnte, darauf würde kein Baptist kommen, und dies auch und gerade in Anbetracht von dessen Säuglingstaufe. Ganz im Gegenteil ist man für das Ereignis eines solchen konfessionsverbindenden Gottesdienstes dankbar und kann darin das Wirken des Heiligen Geistes erkennen.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn nun einer dieser Mitbeter, Mitzeugen oder gar Gastprediger zu den Baptisten überzutreten gedächte – vielleicht weil ihm die freikirchliche Auffassung von christlicher Gemeinde als ein Kirchentyp erscheint, der dem Neuen Testament nahe kommt. Er würde unweigerlich mit der Frage seiner eigenen Glaubenstaufe konfrontiert, er, der doch gerade erst nicht nur als Mitbeter und Mitzeuge willkommen geheißen wurde, sondern auch als lebendiges Glied am Leibe Christi anerkannt war. Wie kommt es zu diesem Dilemma?

Offensichtlich kommt es zu diesem Dilemma dadurch, daß der auf dem Wege des Studiums des Neuen Testaments erhobene und für die baptistische Taufpraxis maßgebende Regelfall der urchristlichen Mission, daß der Glaube der Taufe vorangeht, die ökumenische Sicherung, daß Christus seine Gemeinde auch in anderen Kirchen mit anderer Taufpraxis als der Glaubenstaufe zu seinem universalen Leibe beruft, durchschlägt, so daß aus der mit der gläubigen Erfahrung verbundenen biblischen Erkenntnis der Bedeutung der neutestamentlichen Reihenfolge von Glaube und Taufe die biblizistisch-fundamentalistische Erkenntnis und Forderung wird, nach der in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die andersgeartete Wirksamkeit Christi in anderen Kirchen die Glaubenstaufe zu vollziehen sei. Darüber hinaus kann sich zu diesem biblizistisch-fundamentalistischen Argument das konfessionalistische gesellen, nach dem nur mittels einer solchen ausnahmslosen Praxis der Glaubenstaufe das Profil der eigenen baptistischen Denomination scharf umrissen bleibt.

Beide Erkenntnisse, die der Bedeutung der Glaubenstaufe und die der Wirksamkeit Christi zur Sammlung und Sendung seiner Gemeinde in allen Konfessionskirchen in ihrer Differenziertheit, aber auch Zusammengehörigkeit in der theologischen Arbeit und im kontrovers seelsorgerlichen Einzelfall festzuhalten, sollte der Baptismus als Aufgabe erkennen. Dann können getrost die „trockenen Baptisten“, die sich als Gruppe in fast jeder Bap-

tistengemeinde finden, *als Gemeindeglieder im Vollsinn in die Gemeinde aufgenommen werden*, also die praktizierenden Christen, die am Gemeindeleben teilnehmen, in der Abendmahlsgemeinschaft der Gemeinde stehen und beteiligt sind an Mitarbeit und Opfer, aber nicht Mitglieder der Gemeinde im Vollsinn, d. h. hier: auch im juristischen Sinne, sind, da sie nicht die Taufe als Glaubenstaufe empfangen haben, weil sie in einer anderen Kirche mit einer anderen Taufpraxis zum lebendigen Glauben an Christus gekommen sind, um dann erst den Weg in eine Baptistengemeinde zu finden. Sie meinen, sich nicht hinwegsetzen zu können und zu dürfen über die Tatsache ihrer Säuglingstaufe als eines geistlichen Datums, zu der sie im Glauben von Menschen, die ihnen nahestanden, Eltern, Verwandten und Paten, hingetragen worden sind. Sie, die nun ihre Kinder nicht mehr als Säuglinge taufen lassen, sondern sie im Blick auf ihre künftige Glaubenstaufe christlich erziehen, dürfen nicht länger als bloße Beisassen einer Baptistengemeinde diskriminiert werden, sondern müssen, da sie Glieder am Leibe Christi sind, auch Gemeindeglieder in der Ortsgemeinde sein dürfen. Das offene Abendmahl, das Praxis in fast allen Baptistengemeinden ist und zu dem alle in einer Abendmahlsfeier anwesenden praktizierenden Christen, ganz gleich, aus welcher Kirche sie kommen, eingeladen werden, weil das Abendmahl Herrenmahl ist und Christus selbst zu ihm einlädt und sich in ihm schenkt, fordert die Öffnung der Mitgliedschaft in einer Baptistengemeinde auch für solche Christen, die in anderen Kirchen Glieder am Leibe Christi geworden sind und nun als solche einer Baptistengemeinde angehören möchten. Die herkömmliche Praxis, solche Christen lediglich zum *Freundeskreis der Gemeinde* zu zählen, findet bei baptistischen Gemeindegliedern, die ein Sensorium für geistliche Wirklichkeiten entwickelt haben, immer weniger Verständnis. Sie drängen auf eine Revision dieser Praxis.

Zu Recht wird betont, daß die Baptisten *Kongregationalisten* sind. Als Kongregationalismus bezeichnet man den Kirchentyp, in dem „die Kirche in der selbständigen Einzelgemeinde (englisch: congregation) Gestalt gewinnt“⁶, deren Autonomie durch keine übergemeindliche Autorität oder Leistungsinstanz geschmälert werden darf. Immerhin leben im Baptismus die selbständigen Gemeinden in bündisch verfaßten Freikirchen zusammen. Die nationalen Bünde (englisch: unions, conventions) bilden auf der kontinentalen Ebene Föderationen und auf Weltebene den Baptistischen Weltbund. Diese Zusammenschlüsse auf allen Ebenen dienen vor allem Aufgaben, die die Kräfte und den Horizont von Einzelgemeinden übersteigen, z. B. der Mission und Evangelisation, aber auch der gemeinsamen theolo-

gischen Arbeit. Bundesleitungen sollten sich nicht hinter dem baptistischen Kongregationalismus verstecken, wenn es um kontroverse Fragen wie die der Öffnung der Gemeindemitgliedschaft für nicht gläubig getaufte Christen aus anderen Kirchen geht, sondern Stellung beziehen, damit nicht Einzelgemeinden allein Entscheidungen überlassen bleiben, die sie überfordern. Meist aus Verlegenheit wird dann von den Einzelgemeinden traditionalistisch votiert und agiert. Auch kongregationalistisch verfaßte Freikirchen brauchen Vorreiter, wenn es zu gemeindlichem und theologischem Nachvollzug von geistgewirkten Realitäten kommen soll. So ist es bei der Entwicklung vom geschlossenen Abendmahl zur offenen Kommunion gewesen, so wird es auch bei der *Öffnung der Gemeindemitgliedschaft sein müssen*. Die so dringend notwendige theologische Diskussion darüber zuzulassen, dürfte der erste Schritt sein, der heute zum wenigsten getan werden muß, aber auch getan werden kann. Als ein erneuter Anstoß dazu kann auch die zwischen den Waldenser- und Methodistenkirchen in Italien und den italienischen Baptistengemeinden vereinbarte Kirchengemeinschaft dienen.

In Deutschland ist es seit der Entstehung der Freikirchen im 19. Jahrhundert zwischen ihnen zu vielen Verbindungen gekommen, die 1926 zur Gründung der „Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland“ (VEF) geführt haben. In ihrer Ordnung heißt es: „Mitglieder der Vereinigung können Freikirchen und Gemeindebünde werden, die die Bibel als verbindliche Grundlage für Leben und Lehre anerkennen und die den persönlichen Glauben an Jesus Christus als Heiland und Herrn von ihren Gemeindegliedern erwarten.“⁷ Diese Mitgliedschaftsbestimmung des persönlichen Glaubens, der von den Gemeindegliedern der Freikirchen erwartet wird, drängt geradezu hin auf deren Kirchengemeinschaft und ist zugleich so offen und einladend formuliert – der persönliche Glaube der Gemeindeglieder „wird erwartet“! –, daß man zu der Frage geführt wird: Welche Kirche hat eigentlich diese Erwartungen nicht? Am ehesten kann es wohl im Bereich der Vereinigung evangelischer Freikirchen in Deutschland zu einer Kirchengemeinschaft kommen, die – wie in Italien – die Baptisten einschließt. Eine solche Kirchengemeinschaft wäre geeignet, die Fragen des persönlichen Glaubens der Gemeindeglieder und damit des „sola fide“ der reformatorischen Rechtfertigungslehre – und Rechtfertigungspraxis! – als Kriterium für alle Kirchen, die sich im ökumenischen Gespräch befinden, permanent wachzuhalten.

Unsere bisherigen Überlegungen konzentrieren sich auf die Frage, wie der Baptismus dem Anliegen solcher praktizierenden Christen, die aus anderen Kirchen kommen und Mitglied einer Baptistengemeinde werden möchten, gerecht werden kann. Vorausgesetzt war dabei immer, daß es sich um solche Christen handelt, die in ihren Herkunftskirchen zum Glauben gekommen sind und in deren Abendmahlsgemeinschaft integriert waren. Ganz anders verhält es sich in den nun nicht mehr vereinzelt, sondern sehr viel häufigeren Fällen, in denen in der baptistischen Evangelisationspraxis Menschen, die bisher ohne geistliche Beheimatung in einer Kirche waren, zum Glauben kommen und die Frage nach der Mitgliedschaft in einer Baptisten-gemeinde stellen, obwohl sie durch ihre Säuglingstaufe nominelle Mitglieder einer Kirche sind. Formal gesehen handelt es sich in beiden Fällen um „Übertritt“⁸ aus der einen in die andere Kirche. Aber auch hier gilt es zu differenzieren und im letzteren Fall ganz anders theologisch zu argumentieren als im ersteren.

Menschen, die im säkularen Milieu ihrer Familie wie der Gesellschaft überhaupt ihren wie selbstverständlichen Standort gefunden hatten und nun mit dem Evangelium vertraut geworden sind, erleben ihr Zum-Glauben-Kommen als die grundstürzende Erfahrung ihres Lebens, für die sie im Neuen Testament die entsprechenden Termini finden, nämlich „neue Geburt“ und „neue Kreatur“. Und ebenfalls im Neuen Testament finden sie die Verknüpfung von Glauben und Taufe, dergemäß ihr zum Glauben-Gekommen-Sein auf ihre Taufe zuläuft. Es ist nur folgerichtig, wenn sie in dieser Situation darauf bestehen, getauft zu werden. Selbstverständlich taucht in diesem Zusammenhang auch der Gedanke an die an ihnen vollzogene Säuglingstaufe auf, an die sie persönlich keine Erinnerung haben können. Sie erscheint ihnen, die sie keine geistliche Beheimatung in einer christlichen Gemeinde gefunden hatten, als eine völlig isolierte Handlung, da der geistliche Kontext, in dem eine Taufe in der Regel sinnvollerweise zu stehen kommt, fehlt.

Die Glaubenstaufe solcher aus einem säkularisierten Lebenszusammenhang zum Glauben gekommener Menschen darf nicht als Wiedertaufe denunziert und diskriminiert werden. Die Erfahrung solcher Christen ist urchristliche Erfahrung. Sie haben sich aus dem Damals des Unglaubens, des Lebens ohne Gott, in das Heute des Glaubens, des Lebens mit Christus, rufen lassen. Ihr Wunsch, nun die Glaubenstaufe zu empfangen, ist legitim, und die Gemeinde, die diesem Wunsch nachkommt, handelt schriftgemäß.

Das vermeintliche Hindernis der vor langer Zeit empfangenen Säuglingstaufe, die in keinem erkennbaren familiären und gemeindlichen Zusammenhang geistlichen Lebens mit christlicher Erziehung und Hinführung zum Glauben an Christus stand, ist weniger eine Frage an die evangelisierende freikirchliche Gemeinde als vielmehr an solche Kirchen, die die Säuglingstaufe ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines christlichen Lebenszusammenhangs praktizieren. Sehr zu Recht hat die Lima-Erklärung über die Taufe fundamentale Kritik an der unterschiedlichen Übung der Säuglingstaufe⁹ geübt, bei der es bestenfalls um volksskirchliche Reproduktion von Religion¹⁰ bzw. distanzierter Kirchlichkeit geht. Ohne die Erneuerung der Taufdisziplin in Gestalt von Mindestanforderungen an familiäres Glaubensleben, gemeindliche Integration und christliche Erziehung bei Eltern, die ihre kleinen Kinder zur Taufe bringen, wird die Säuglingstaufe in unserer durch Religionsfreiheit geprägten pluralistischen Gesellschaft immer weniger eine Chance humanistisch und/oder christlich legitimer Akzeptanz haben.

In diesen Zusammenhang gehört auch eine kritische Beleuchtung des in der ökumenischen Diskussion begegnenden Begriffs der „sakramentalen Integrität“ der Kirchen, die die Säuglingstaufe praktizieren. Der Terminus „sakramentale Integrität“ begegnet fast ausnahmslos in Argumentationszusammenhängen, durch die die Säuglingstauflpraxis unangreifbar und unaufhebbar gemacht werden soll. Was eine Kirche in dieser Hinsicht getan hat und tut, soll unter allen Umständen wohlgetan sein. Es zu hinterfragen, hieße, das Kirche-Sein der Kirche antasten. Es entsteht der Eindruck, daß mit der „sakramentalen Integrität“ der Kirchen eigentlich „sakramentale Souveränität“ gemeint ist. Wo aber die Sakramente ohne Rücksicht auf das Gnadenmittel des Wortes Gottes und den von ihm durch den Heiligen Geist geweckten persönlichen Glauben des Menschen in kirchliche Regie genommen werden, da wird vielmehr das Herr-Sein Jesu Christi über seine Kirche in Frage gestellt und angetastet, und sei es von wohlmeinenden Amtsträgern. Christus ist und bleibt jedoch Herr seiner Kirche und damit auch Herr ihrer Sakramente, durch die als durch Gnadenmittel er zu wirken verheißt und sich vorbehalten hat.

Christusglaube in ökumenischer Perspektive

Die Weigerung der Baptisten, jede von einer Kirche vollzogene Taufe ipso facto als Ausweis von Christen anzuerkennen, entspringt der neutestamentlichen Erkenntnis, daß der persönliche Glaube eines Menschen konstitutiv

ist für sein Christsein. Diese Erkenntnis nimmt die reformatorische Einsicht auf, daß das „allein durch den Glauben“ der Rechtfertigungslehre und -praxis unverzichtbar ist. Die ökumenische Bewegung hat sich von allem Anfang an *nicht nur als Einigungsbewegung der Kirchen* verstanden, sondern *auch der Christen* und damit als *Erneuerungsbewegung*, wobei unter Erneuerung die Vermittlung von missionarischen Impulsen verstanden wurde. Am Anfang der ökumenischen Bewegung im 20. Jahrhundert steht eine Missionskonferenz, die von Edinburgh 1910! Eine solche missionarische Erneuerung der Kirchen ist ohne Berücksichtigung des Faktors „persönlicher Glaube der Gemeindeglieder“ undenkbar, ging und geht es doch nicht zuletzt um die Mobilisierung der Laien in den Kirchen zu eigenverantwortlicher Glaubenspraxis im Zeugnis und Dienst in der modernen pluralistischen Gesellschaft.

Die inzwischen eingetretene *Verkirchlichung der Ökumene* – ob sie unvermeidbar war und ist, möchte ich dahingestellt sein lassen – *droht den Erneuerungsimpuls der ökumenischen Bewegung vollständig zu absorbieren*. Man gewinnt den Eindruck, daß die Kirchen, oft genug als Großorganisationen und fast ausschließlich durch ihre Amtsträger agierend, einzeln oder gemeinsam auf gesellschaftliche Anerkennung als religiöse und soziale Institutionen aus sind, denen sich der einzelne nur einordnen kann. Daß sich Christen und Kirchen inmitten der pluralistischen Gesellschaft und angesichts des modernen Säkularismus in einer Missionssituation befinden, wird zwar dann und wann ausgesprochen, in der Praxis, z. B. in der Säuglingstaufpraxis, aber meist ebenso ausgeblendet wie ihr Minoritätsstatus, was die „praxis pietatis“ ihrer Mitglieder, z. B. den Gottesdienstbesuch, angeht. In dieser Situation ist jedoch die Gemeinde Christi als Glaubensgemeinschaft gefragt und der einzelne Christ als Glaubenszeuge herausgefordert. Das leidige *Gespräch mit den Baptisten über die Taufe* scheint mir für alle am ökumenischen Gespräch beteiligten Christen und Kirchen *notwendig zu sein, um die Frage nach Glauben und Taufe als den Konstitutiva des Christseins in der heutigen pluralistischen Gesellschaft wach und in Gang zu halten*.

Wer sich auf dem Feld der Ökumene umschaute, wird dessen gewahr, daß nicht nur die Baptisten und nicht nur die Freikirchler das Thema „Gelebte Gnade“¹¹, nämlich aus Glauben in Glauben gelebte Gnade, umtreibt, sondern auch andere Christen und Kirchen. So hat sich die *Vierte Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft*, ein Zusammenschluß reformatorischer Kirchen in Europa, am 9. Mai 1994 in Wien eine Erklärung „Zur Lehre und Praxis der Taufe“¹² zu eigen gemacht, in der die

Taufe in ihrer Bedeutung als „Beginn des Weges mit Jesus Christus“ und als „Berufung zur Nachfolge“ charakterisiert wird. Unter Berufung auf die Reformatoren wird auf die Notwendigkeit und Unumgänglichkeit des persönlichen Glaubens im Zusammenhang mit der Taufe hingewiesen. Aus Luthers Schrift „Über die babylonische Gefangenschaft der Kirche“ wird zitiert: „Jeder sieht leicht ein, daß (im Sakrament) diese zwei Dinge zugleich nötig sind, die Verheißung und der Glaube. Denn ohne Verheißung kann nichts geglaubt werden. Ohne Glauben aber ist die Verheißung nutzlos“ (WA 6,517,8–10). Calvin kommt mit einem Zitat aus seinem „Unterricht in der christlichen Religion“ zu Wort: „Das Erste, was bei der Taufe beachtet werden muß, ist also die göttliche Verheißung, die sagt (Mk 16,16): ‚Wer da glaubt und getauft wird . . .‘. Denn wo ein solcher Glaube nicht da ist oder erlangt wird, da hilft die Taufe nicht, sondern schadet vielmehr – und zwar nicht allein dann, wenn man sie empfängt, sondern auch danach das ganze Leben hindurch“ (Calvin, Inst. IV 14,1; 15,13). Schließlich wird in der Erklärung „Zur Lehre und Praxis der Taufe“ der Leuenberger Kirchengemeinschaft die „Geschichte Gottes mit dem Getauften“ angesprochen, der von Gott „bei seinem Namen gerufen“ worden ist. Wenn uns als Christen und Kirchen in unserem evangelischen und katechetischen Handeln, in unserer Verkündigungs- und Seelsorgepraxis und schließlich in unserer Taufpraxis nicht nur die Geschichte Gottes mit *den* Menschen, sondern die Geschichte Gottes mit *dem* Menschen, dem einzelnen, um dessen Heil es Gott zu tun ist und dessen Glaube und Taufe bei uns in Frage gestellt sind, *als Leitmotiv* vor Augen steht, dann sind wir auf dem rechten Weg, den Missionsauftrag Jesu Christi in der ökumenischen Gemeinsamkeit von Glaube, Liebe und Hoffnung zu erfüllen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Vgl. den Bericht in: Cornelia Nussberger (Hg.), Wachsende Kirchengemeinschaft. Gespräche und Vereinbarungen zwischen evangelischen Kirchen in Europa. Texte der Evangelischen Arbeitsstelle Ökumene Schweiz Nr. 16. Bern 1992. S. 155–167. Daraus stammen alle folgenden Zitate.
- ² Rainer W. Burkart, Überlegungen zur Frage der Taufe bei Übertritten zu Kirchen und Gemeinden aus der taufgesinnten Tradition. Materialdienst der Ökumenischen Centrale in Frankfurt/Main 1993/IV Nr. 20, S. 34–36.
- ³ Ähnliche Gedanken bewegen wohl auch Otto Hermann Pesch, wenn er „über den Teller- rand der katholisch-lutherisch-reformierten Ökumene“ hinausdenkend anmerkt: „Der ökumenische Streit zwischen den Baptisten und den sog. Großkirchen über die Legitimität der Kindertaufe ist nach wie vor auch theologisch noch nicht ausgestanden.“ (Vgl. Otto Hermann Pesch, Rezeption ökumenischer Dialogergebnisse. ÖR 42/1993, S. 407–418, hier Anm. 4, S. 418.

- ⁴ Vgl. z. B. das Glaubensbekenntnis des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland „Rechenschaft vom Glauben“ von 1977. Im § 7 des Teils 2 I heißt es unter der Überschrift „Der eine Leib Christi und die getrennten Kirchen“: „Jesus Christus baut seine Gemeinde in den verschiedenen Kirchen und Gemeinschaften.“
- ⁵ Sein Biograph, Hans Luckey, zitiert aus dem Brief Onckens: „Der Herr preßt seine Ausgewählten nicht in dieselbe Form, um sie in den Himmel zu bringen. *Wir* dürfen keine Ausnahme von der Form machen . . . und müssen *einen* Herrn, *einen* Glauben, *eine* Taufe lehren. Aber der Herr selbst macht Ausnahmen . . .“ Hans Luckey, J. G. Oncken und die Anfänge des deutschen Baptismus, 1934, S. 255, Anm. 8.
- ⁶ Zitiert nach Hermann Brandt und Jörg Rothermund (Hg.), Was hat die Ökumene gebracht? Fakten und Perspektiven, Gütersloh 1993, S. 135.
- ⁷ Zitiert nach VEF (Hg. 7), Berichte aus der Arbeit 1981–1984. Witten 1985, S. 32.
- ⁸ Auch Burkart verwendet diesen Begriff in seinem Beitrag.
- ⁹ Vgl. Taufe, Eucharistie und Amt. Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1982 (sog. Lima-Papiere), Taufe § 16, Frankfurt am Main/Paderborn ¹¹1987, S. 15.
- ¹⁰ Vgl. den Literaturbericht von Karl-Heinrich Bieritz „Kommunikation des Evangeliums oder Reproduktion von Religion?“, Verkündigung und Forschung 32/1987, Heft 2, S. 48–62.
- ¹¹ Vgl. Walter Klaiber, Gelebte Gnade, in: Una Sancta 49/1994, S. 180–187.
- ¹² Text in: epd-Dokumentation 25/1994, S. 55–63, Zitate S. 56f.

Gelingt ein neuer ökumenischer Aufbruch?

Reflexionen über den „konziliaren Prozeß“

VON LOTHAR COENEN

Gut sechs Jahre sind vergangen seit dem bundesweiten ökumenischen Forum für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in Königstein/Stuttgart und dem Abschluß der Ökumenischen Versammlung in Dresden/Magdeburg/Dresden. Auch die Europäische Ökumenische Versammlung in Basel liegt inzwischen gleich lange hinter uns. Alle drei Ereignisse wurden von den beteiligten Delegierten wie von der weit größeren Schar derer, die – ob als Gäste, in Begleitveranstaltungen oder auch von zu Hause aus – Verlauf und Ergebnisse mit Aufmerksamkeit und Spannung, gelegentlich auch kritisch verfolgten, als Höhepunkte des sog. „konziliaren Prozesses“ empfunden, – eine Kurzformel, die umstritten und mißverständlich ist, weil sie nur die Gestaltungsweise, nicht aber die Schwerpunkte, auf die man sich konzentriert, erkennen läßt. Auch im weiteren Umfeld von Medien und Gesellschaft waren Aufmerksamkeit und Echo, zumindest spontan, beachtlich. Wenn auch manche Forderungen suspekt